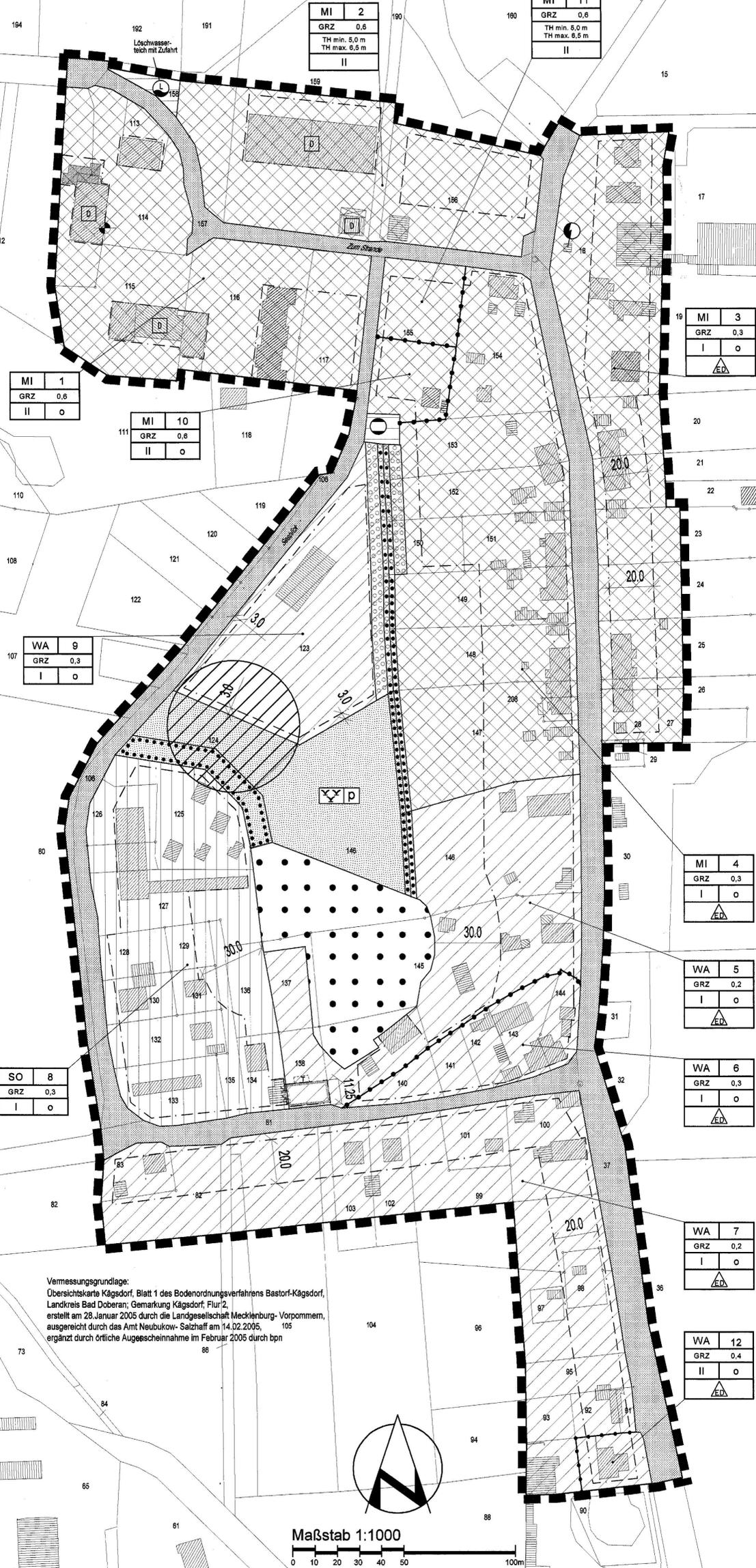


SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 6 FÜR DIE ORTSLAGE KÄGSDORF

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauten vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

— Baugrenze

— Entfallende Baugrenze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: T Terrasse

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2006 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Kägsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B TEXT

Hinter der Festsetzung 7.1.1 wird die Festsetzung Nr. 7a eingefügt:

7a. Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

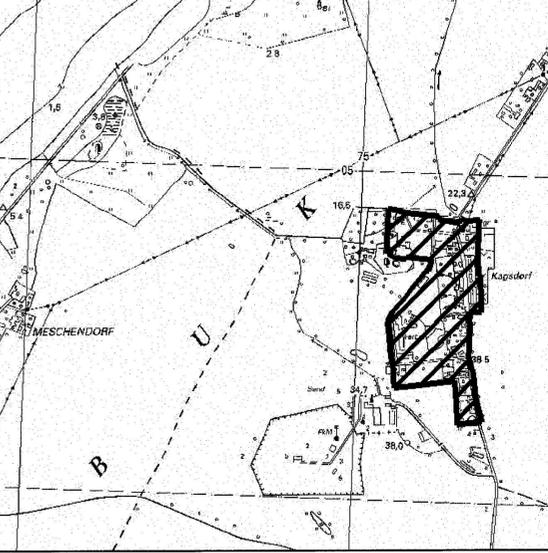
Innhalb der Fläche für Nebenanlagen auf dem Flurstück 138 ist nur die Errichtung eines dreiseitig offenen überdachten Freilizes (Terrasse) zulässig. Die Errichtung baulicher Anlagen, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, ist auf den weiteren nicht überbaubaren Grundstücksflächen aller Flurstücke innerhalb des Waldbestandes (30 m) unzulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.2006. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.10.2006 bis zum 31.10.2006 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 08.11.2006 bis zum 07.12.2006 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfreier von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.10.2006 bis zum 31.10.2006, örtlich bekannt gemacht worden. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
- Von den berufenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.10.2006 die Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung eingeholt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2006 gebilligt.
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgesetzt.
- Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Kägsdorf sowie die Stelle, bei der die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.12.2006 bis zum 03.01.2007, örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 22.12.2006 in Kraft getreten.

Planverfasser 1. Änderung: **bpn** BAUPROJEKT NORD GmbH
Schweriner Str. 44 TEL: (0381) 8 01 80 38
18059 Rostock FAX: (0381) 8 01 80 10
Dipl.-Ing. W. Schulze E-MAIL: hochbau@bpn-rostock.de

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000



Gemeinde Bastorf
Land Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Bad Doberan
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6
für die Ortslage Kägsdorf